

## Einblicke in die Tätigkeit der Arbeitsschutzaufsicht Sachsen

**„DIE JAGD“ und das Jugendarbeitsschutzgesetz**

**Die Beschäftigung von Kindern ist verboten. Doch auch hier gibt es Ausnahmen, bei denen im Interesse der Kinder etwas genauer hingeschaut werden muss.**

Eigentlich ist es ganz einfach: Kinderarbeit ist verboten! So steht es im Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG), § 5 Absatz 1. Allerdings gibt es auch hier Ausnahmen. Eine, von der recht häufig Gebrauch gemacht wird, findet sich im § 6 des JArbSchG: Hinter dem etwas sperrigen Namen „Behördliche Ausnahmen für Veranstaltungen“ findet sich die Möglichkeit auf Erteilung einer Ausnahmegewilligung durch die Aufsichtsbehörde für bestimmte Veranstaltungen im Bereich Werbung, Theater, Musik, Film, Fernsehen, Rundfunk und Fotoaufnahmen. Um den Schutz der Kinder zu gewährleisten, sind hierfür jedoch eine Vielzahl von Voraussetzungen notwendig. Dazu zählen unter anderem

- Die schriftliche Einwilligung der Personensorgeberechtigten
- Eine ärztliche Bescheinigung, dass keine Bedenken gegen die Beschäftigung bestehen
- Ein Nachweis, dass ein Fortkommen in der Schule nicht beeinträchtigt ist
- Eine Anhörung des Jugendamtes

Im vorliegenden Fall beantragte eine Kulturstätte die Mitwirkung von drei Kindern (7 und 8 Jahre alt) in dem Theaterstück „Die Jagd“. Die Einwilligung der Personensorgeberechtigten, die ärztliche Bescheinigung und die Zustimmung der Schule lagen vor. Ebenso eine Stückbeschreibung des Antragstellers, aus der hervorging, dass es inhaltlich um sexuelle Nötigung von Kindern und falsche Verdächtigungen gehen soll. Um einen genaueren Eindruck zu bekommen, wurde die komplette Stückfassung eingesehen und zunächst ein Treffen mit den Mitarbeiterinnen des zuständigen Jugendamtes durchgeführt. Als Ergebnis dessen gab es einen gemeinsamen Vor-Ort-Termin in der Spielstätte, um sich einen besseren Eindruck von der Umgebung (Bühnenbild, Kostüme) und vor allem der Umsetzung des Inhalts zu machen. Dabei wurde deutlich, dass sich der Antragsteller der Problematik sehr wohl bewusst war und bereits im Vorfeld umfangreiche Maßnahmen zum Schutz der Kinder ergriffen hatte. So spielen zum Beispiel immer nur zwei Kinder alternierend. Die Kinder werden keinem belastenden oder ungeeigneten Bild- oder Tonmaterial ausgesetzt und gemeinsam mit den Eltern bereits während der Proben durch eine speziell geschulte Kinderbetreuerin begleitet. Auf Empfehlung des Jugendamtes wurde mittels Flyern auf spezielle Beratungsangebote in Bezug auf diese für alle beteiligten Personengruppen (Kinder, Eltern, Erzieher) schwierige Thematik hingewiesen. Im Anschluss an das Stück gibt es die Möglichkeit für eine Diskussion zwischen dem Spielensemble, der Regisseurin oder Dramaturgin und dem Publikum.

So konnte das Theaterstück durch eine schnelle und offene Zusammenarbeit aller Beteiligten unter Berücksichtigung sowohl der Belange des Jugendarbeitsschutzes als auch des Jugendschutzes auf (und über) die Bühne gebracht werden.



Bild 1: Szene aus „Die Jagd“ des Staatsschauspiels Dresden (Foto: © Sebastian Hoppe, Staatsschauspiel Dresden)

Nähere Informationen zur Inszenierung des Staatsschauspiels Dresden finden Sie hier:

<https://www.staatsschauspiel-dresden.de/spielplan/a-z/die-jagd/>

**Impressum:**

Landesdirektion Sachsen, Abteilung 5 Arbeitsschutz, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden

Redaktion: Landesdirektion Sachsen, Abteilung 5 Arbeitsschutz in Zusammenarbeit mit dem Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr - Referat Sicherheit und Gesundheit in der Arbeitswelt, Wilhelm-Buck-Straße 2 | 01097 Dresden

Redaktionsschluss: 26. August 2024